



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 05.05.2022

Sammelabschiebung am 26.04.2022 nach Pakistan

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Details zu den Menschen, die am 26.04.2022 im Rahmen der Sammelabschiebung nach Pakistan aus Bayern abgeschoben wurden, liegen der Staatsregierung vor (bitte vor allem Alter, Aufenthaltsdauer in Deutschland, den letzten Wohnort in Bayern der Betroffenen einzeln und detailliert auflisten)? 3
- 1.2 Wie viele Abgeschobene befanden sich in Arbeit oder Ausbildung (bitte einzeln auflisten und zuordnen)? 3
- 1.3 Wie viele Personen hatten Straftaten begangen (bitte die Straftaten einzeln auflisten und der Frage 1.1 zuordnen)? 4
- 2.1 Wo wurden die Abgeschobenen jeweils aufgegriffen (bitte einzeln auflisten)? 4
- 2.2 Wie war die genaue Abschiebeprozedur bei den einzelnen Personen (hier reicht der Hinweis auf Direktabschiebung oder aus der Abschiebehafte oder Gewahrsam nicht, bitte daher einzeln auflisten und ggf. der Auflistung in der Frage 1.1 zuordnen)? 4
- 2.3 Welche der Abgeschobenen hatten eine anwaltliche Vertretung (bitte ggfs. der Frage 1.1 zuordnen)? 3
- 3.1 Wie viele Personen hatten sowohl bei ihrem Asylantrag oder später über chronische Krankheiten oder psychische Erkrankungen berichtet bzw. befanden sich zum Zeitpunkt der Abschiebung wegen psychischen Erkrankungen, Traumata oder anderen gesundheitlichen Belastungen gegebenenfalls auch medikamentös in Behandlung (einzeln auflisten und ggf. der Auflistung in der Frage 1.1 zuordnen)? 5
- 3.2 Bei wie vielen Personen wurde die Abschiebefähigkeit festgestellt (bitte auch die einzelnen Ärzte oder zuständigen Behörden angeben und der Auflistung in Frage 1.1 zuordnen)? 5
- 4.1 Trifft es zu, dass einer der Abgeschobenen im Besitz eines Behindertenausweises (Grad der Behinderung – GdB 50 aufgrund eines fehlenden Armes) war und nach acht Jahren Aufenthaltszeit in Deutschland abgeschoben wurde? 5

4.2	Trifft es zu, dass die Immigrationspolizei in Pakistan die Volksgruppe der Paschtunen wegen fehlender Identitätspapiere nach der Landung auf dem Flughafengelände festhält?	6
4.3	Trifft es zu, dass die Abgeschobenen in Pakistan von der deutschen Polizei nicht ihr ganzes Geld zurückerhalten, aber auch keine zusätzliche Quittung erhalten, aus der hervorgeht, wie die Differenz zustande kommt?	6
5.	Bei wie vielen Menschen wurden bei der Abschiebung benötigte Medikamente mitgegeben und die weitere medizinische Behandlung in Pakistan gesichert (bitte der Frage 1.1 zuordnen)?	6
6.1	Wie viele Polizistinnen und Polizisten (bitte Herkunftsbundesländer nennen) sowie Bundespolizeikräfte begleiteten den Abschiebeflug (bitte die genauen Kosten, die für den Freistaat entstanden sind, auflisten)?	6
6.2	Welche weiteren Personen (bitte jeweilige Funktion bzw. Auftrag nennen) begleiteten den Abschiebeflug (bitte die genauen Kosten, die für den Freistaat entstanden sind, auflisten)?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 08.06.2022

- 1.1 Welche Details zu den Menschen, die am 26.04.2022 im Rahmen der Sammelabschiebung nach Pakistan aus Bayern abgeschoben wurden, liegen der Staatsregierung vor (bitte vor allem Alter, Aufenthaltsdauer in Deutschland, den letzten Wohnort in Bayern der Betroffenen einzeln und detailliert auflisten)?**
- 2.3 Welche der Abgeschobenen hatten eine anwaltliche Vertretung (bitte ggfs. der Frage 1.1 zuordnen)?**

Die Fragen 1.1 und 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Alter der am 26.04.2022 im Rahmen der Sammelabschiebungsmaßnahme nach Pakistan aus bayerischer Zuständigkeit rückgeführten Personen kann folgender Tabelle entnommen werden:

Person	Alter in Jahren
1	22
2	22
3	28
4	29
5	33
6	34
7	35
8	35
9	36
10	39
11	41
12	41
13	47
14	51
15	52

Eine statistische Erfassung der Aufenthaltsdauer, einer anwaltschaftlichen Vertretung und des letzten Wohnorts erfolgt nicht und liegt folglich nicht vor. Eine Nacherfassung dieser Daten wäre nur im Wege der Auswertung aller betroffenen Ausländerakten möglich. Von der Nachermittlung dieser Daten wurde daher abgesehen.

- 1.2 Wie viele Abgeschobene befanden sich in Arbeit oder Ausbildung (bitte einzeln auflisten und zuordnen)?**

Sieben Personen befanden sich in Arbeit. Darunter drei Tätigkeiten als Küchenhilfe, drei Tätigkeiten als Reinigungskraft, drei Tätigkeiten als Hilfskraft und eine Tätigkeit

als Produktionshelfer. Manche der Personen übten zeitgleich mehrere Tätigkeiten aus.

Eine Zuordnung der Tätigkeiten zu einzelnen Personen würde eine datenschutzrechtlich nicht zulässige Offenlegung personenbezogener Daten von Einzelpersonen bedeuten und kann deshalb nicht erfolgen.

1.3 Wie viele Personen hatten Straftaten begangen (bitte die Straftaten einzeln auflisten und der Frage 1.1 zuordnen)?

Unter den aus bayerischer Zuständigkeit rückgeführten Personen befanden sich sieben rechtskräftig verurteilte Straftäter. Diese wurden wegen Betrugs, unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln, Besitzes von Betäubungsmitteln, Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion, Erschleichens von Leistungen, Urkundenunterdrückung, Beleidigung, Verstoßes gegen Führungsaufsicht sowie unerlaubten Aufenthalts ohne Pass rechtskräftig verurteilt.

Eine Zuordnung der Straftaten zu einzelnen Personen – auch mittelbar über das Lebensalter – würde eine datenschutzrechtlich nicht zulässige Offenlegung personenbezogener Daten von Einzelpersonen bedeuten und kann deshalb nicht erfolgen.

2.1 Wo wurden die Abgeschobenen jeweils aufgegriffen (bitte einzeln auflisten)?

Von den 15 aus bayerischer Zuständigkeit rückgeführten Personen wurden sieben Personen aus der Abschiebungshafteinrichtung am Münchner Flughafen, eine Person aus der Abschiebungshafteinrichtung Hof, fünf Personen aus der Abschiebungshafteinrichtung Eichstätt und eine Person aus der Strafhaft aus der Justizvollzugsanstalt (JVA) Landsberg am Lech rückgeführt. Eine weitere Person wurde in Ismaning aufgegriffen.

2.2 Wie war die genaue Abschiebeprozedur bei den einzelnen Personen (hier reicht der Hinweis auf Direktabschiebung oder aus der Abschiebehafte oder Gewahrsam nicht, bitte daher einzeln auflisten und ggf. der Auflistung in der Frage 1.1 zuordnen)?

Hinsichtlich des allgemeinen Ablaufs einer Abschiebung wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 02.11.2019 auf die Anfrage „Gescheiterte Abschiebungen – Gründe und Folgekosten“ der Abgeordneten Stefan Löw und Roland Magerl (AfD) vom 19.08.2019 (Drs. 18/4526 vom 20.12.2019), dort Fragen 2.2. und 4.1, verwiesen.

Bei der Sammelrückführungsmaßnahme am 26.04.2022 über den Flughafen München nach Islamabad/Pakistan konnten insgesamt 32 vollziehbar ausreisepflichtige pakistanische Staatsangehörige rückgeführt werden. Die Zuführung der Rückzuführenden am Flughafen München erfolgte am 26.04.2022 im Zeitraum zwischen 03.30 Uhr und 06.00 Uhr. Der Start des Rückflugs erfolgte um 08.11 Uhr. Vor Durchführung der Rückführung musste bei den rückzuführenden Personen aufgrund der Einreisebestimmungen des Zielstaats jeweils ein PCR-Test durchgeführt werden. Die Maßnahme wurde von zwei Ärzten und einem Dolmetscher begleitet.

- 3.1 Wie viele Personen hatten sowohl bei ihrem Asylantrag oder später über chronische Krankheiten oder psychische Erkrankungen berichtet bzw. befanden sich zum Zeitpunkt der Abschiebung wegen psychischen Erkrankungen, Traumata oder anderen gesundheitlichen Belastungen gegebenenfalls auch medikamentös in Behandlung (einzeln auflisten und ggf. der Auflistung in der Frage 1.1 zuordnen)?**
- 3.2 Bei wie vielen Personen wurde die Abschiebefähigkeit festgestellt (bitte auch die einzelnen Ärzte oder zuständigen Behörden angeben und der Auflistung in Frage 1.1 zuordnen)?**

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Flug wurde – wie üblich bei Sammelabschiebungsmaßnahmen – durch ärztliches Personal begleitet. Die gesetzliche Vermutung der Reisefähigkeit wurde bei keiner der rückgeführten Personen widerlegt.

Gemäß § 60a Abs. 2c Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wird grundsätzlich vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Vielmehr muss der Ausländer eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung im Sinne des § 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG glaubhaft machen. Bereits im Vorfeld der Ingewahrsamnahme und der Abschiebung werden durch die Ausländerbehörden bei durch den Ausländer entsprechend des § 60a Abs. 2c AufenthG vorgetragene Erkrankungen je nach Notwendigkeit im Einzelfall geeignete Maßnahmen getroffen, um gegebenenfalls gesundheitlichen Beschwerden im Rahmen der Abschiebungsmaßnahme wirksam begegnen zu können (ärztliche Begleitung des Flugs, Medikamente, medizinische Inempfangnahme am Zielort etc.). Die Ausländerbehörde prüft in jedem Stadium des ausländerbehördlichen Vollzugs von Amts wegen unter Zugrundelegung der bekannten ausländerbehördlichen Unterlagen sowie der fristgerecht durch den Ausländer vorgelegten qualifizierten ärztlichen Bescheinigungen, ob die Abschiebung der Person durchgeführt werden kann und ob die Person reisefähig ist. Werden gesundheitliche Beeinträchtigungen im Asylverfahren geltend gemacht, sind für die Prüfung nicht die bayerischen Ausländerbehörden, sondern ausschließlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die unabhängigen Verwaltungsgerichte zuständig. Die Ausländerbehörden sind im Asylverfahren nicht beteiligt, sodass zum Teil der Frage 3.1 „Wie viele Personen hatten sowohl bei ihrem Asylantrag (...) über chronische Krankheiten oder psychische Erkrankungen berichtet“ mangels Zuständigkeit keine Auskunft der Staatsregierung erfolgen kann.

Insgesamt lagen den bayerischen Ausländerbehörden bei sechs rückgeführten Personen medizinische Informationen vor. Die gesetzliche Vermutung der Reisefähigkeit wurde jedoch nach Prüfung der vorgelegten medizinischen Unterlagen durch die zuständigen Ausländerbehörden bei keiner der rückgeführten Personen widerlegt.

- 4.1 Trifft es zu, dass einer der Abgeschobenen im Besitz eines Behindertenausweises (Grad der Behinderung – GdB 50 aufgrund eines fehlenden Armes) war und nach acht Jahren Aufenthaltszeit in Deutschland abgeschoben wurde?**

Dies trifft zu.

4.2 Trifft es zu, dass die Immigrationspolizei in Pakistan die Volksgruppe der Paschtunen wegen fehlender Identitätspapiere nach der Landung auf dem Flughafengelände festhält?

Eine Abschiebung nach Pakistan ist nur mit einem gültigen Reisepass/Heimreisedokument möglich. Daher kann die Fragestellung, die zudem zielstaatsbezogene Fragestellungen außerhalb der Zuständigkeit der Staatsregierung betrifft, nicht nachvollzogen werden.

4.3 Trifft es zu, dass die Abgeschobenen in Pakistan von der deutschen Polizei nicht ihr ganzes Geld zurückerhalten, aber auch keine zusätzliche Quittung erhalten, aus der hervorgeht, wie die Differenz zustande kommt?

Der in der Frage enthaltene Vorwurf, die die Rückführungsmaßnahme begleitenden Polizeibeamten würden Geld unterschlagen und somit Straftaten begehen, ist nicht nachvollziehbar und zurückzuweisen. Grundsätzlich gilt zum Verfahren: Vor Übergabe des Rückzuführenden an die Bundespolizei wird durch die zuführenden Polizeibeamten erhoben, wie viel Bargeld der Rückzuführende mit sich führt. Diese Feststellungen werden genau dokumentiert, das Bargeld verwahrt und an die Bundespolizei übergeben. Die Aushändigung des Bargelds an den Rückzuführenden erfolgt im Zielland durch die begleitenden Polizeibeamten und wird in einem Übergabeprotokoll dokumentiert. Der Umgang mit Bargeld erfolgt grundsätzlich immer im Mehrpersonenprinzip.

5. Bei wie vielen Menschen wurden bei der Abschiebung benötigte Medikamente mitgegeben und die weitere medizinische Behandlung in Pakistan gesichert (bitte der Frage 1.1 zuordnen)?

Für eine Person wurde eine medizinische Inempfangnahme am Zielort organisiert.

6.1 Wie viele Polizistinnen und Polizisten (bitte Herkunftsbundesländer nennen) sowie Bundespolizeikräfte begleiteten den Abschiebeflug (bitte die genauen Kosten, die für den Freistaat entstanden sind, auflisten)?

Am 26.04.2022 begleiteten dreizehn bayerische Polizeibeamte die Chartermaßnahme in der Funktion als Personenbegleiter Luft.

Da es sich bei der Sammelrückführung um eine vom Bund organisierte Maßnahme handelte, sind der Staatsregierung die Kosten der Maßnahme nicht bekannt. Hinsichtlich der fiktiven Kosten für die Arbeitszeit der während des Sammelabschiebeflugs eingesetzten bayerischen Personenbegleiter Luft erfolgt seitens der Polizeipräsidien keine standardisierte Übermittlung. Die entsprechenden Arbeitsstunden müssten somit einzeln bei den durchführenden Dienststellen erhoben werden, was mit einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand verbunden wäre. Darüber hinaus handelt es sich dabei um Personalkosten, die auch unabhängig von den Rückführungsmaßnahmen angefallen wären. Deshalb wurde von einer Ermittlung abgesehen.

Informationen zu Kräften der Bundespolizei oder Polizeikräften anderer Länder fallen in den Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei bzw. der jeweiligen Bundesländer

und somit in die Ressortverantwortung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat bzw. des jeweiligen Landesinnenministeriums.

6.2 Welche weiteren Personen (bitte jeweilige Funktion bzw. Auftrag nennen) begleiteten den Abschiebeflug (bitte die genauen Kosten, die für den Freistaat entstanden sind, auflisten)?

Zwei Ärzte und ein Dolmetscher begleiteten den Flug. Dabei sind Kosten i. H. v. insgesamt 10.283,55 Euro entstanden, die durch Frontex refinanziert wurden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.